

Beitragsordnung

Beschlossen durch Mitgliederversammlung vom 24.11.2017. Aktualisiert durch Mitgliederversammlung vom 05.11.2020.

§ 1 Präambel

1. Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitrags- und Kassenordnung vom 01.01.2004.
2. UnternehmensGrün e.V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß § 9 seiner Satzung vom 16.01.2015 auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
3. Bei der Bestimmung, welche Beitragshöhe über den Mindestbeitrag hinaus zum Tragen kommt, ist die Selbsteinstufung der Mitglieder maßgeblich. Eine einmal vorgenommene Selbsteinstufung kann mit einfacher Mitteilung mit Wirkung ab dem darauffolgenden Beitragsjahr abgeändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag wird jeweils als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben. Er wird erstmals mit dem Beitritt und in der Folge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einmalig fällig.
2. Neue Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres wirksam, ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres sind für dieses Geschäftsjahr die vollen Beiträge zu entrichten.
4. Über den Beitrag wird eine Beitragsrechnung erstellt und auf dem Postweg zugestellt. Zu Beginn des Folgejahres wird über den echten Mitgliedsbeitrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 3 Beitragsbemessung

1. Der jährliche ordentliche Mindestbeitrag beträgt 650 EUR regulär und 325 EUR reduziert für Start-ups (bis 5 Jahre). Ein erhöhter Beitrag wird für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden empfohlen. Die freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags führt zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks.
2. Fördermitglieder, welche typischerweise nicht nach Außen als Vereinsmitglieder in Erscheinung treten, aber den ideellen Vereinszweck fördern wollen, zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag i. H. v. 2.000 € oder bei entsprechender Unternehmensgröße den mehrfachen Beitrag. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.
3. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 150,00 €.
4. In dem jeweils sich ergebenden Beitrag pro Mitglied ist ein Betrag in Höhe von 50,00 € enthalten, der als Gegenleistung für Medienleistungen (z. B. Verlinkung der Website des Mitglieds) anzusehen ist.

§ 4 Vertrauensschutz

Für alle Mitglieder mit Beitrittsdatum vor dem 01.01.2018 gilt die bisher vereinbarte Höhe des Beitrages. Eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags führt zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu treffen.
3. Diese Beitragsordnung ist im Rahmen des Internetauftritts des Verbandes zu veröffentlichen.